

99. Ist eine Urkunde, durch welche der angebliche Aussteller einen anderen ermächtigt, dem Überbringer einen in Wirklichkeit nicht existierenden Gegenstand auf Kredit künstlich zu überlassen, eine zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen erhebliche Urkunde?

St.G.B. §§. 267. 268.

II. Straffenat. Urk. v. 1. Juni 1883 g. C. Rep. 1046/83.

I. Landgericht Tilsit.

Aus den Gründen:

Am 6. März 1882 erschien der Angeklagte in der dem Apotheker F. gehörigen Apotheke in Sk., überreichte dem F. einen mit der Unterschrift Johann Sch. versehenen Zettel und ersuchte ihn, ihm das, was auf dem Zettel vorgeschrieben sei, zu geben. Sch. habe ihn beauftragt, das auf dem Zettel bezeichnete aus der Apotheke zu holen, und werde den Preis später selbst bezahlen. In dem Zettel wurde F. ersucht, dem Sch., welcher eine Braut in Vorschlag habe, die jedoch keine Liebe zu ihm haben wolle, ein Mittel zur Befiegung ihres Widerstandes zu geben. Das Mittel könne 20 Pf. oder mehr kosten und werde am nächsten Sonntage bezahlt werden, da Sch. das Geld dem Kutscher, welcher es verkaufen könne, nicht mitgeben wolle. Falls das Mittel helfen werde, wolle Sch. den F. gut belohnen. Da F., welcher den Besitzer Sch. in B. und dessen Handschrift kannte, überzeugt war, daß

der Zettel gefälscht sei, so bestellte er den Angeklagten nach einer Stunde wieder und benachrichtigte inzwischen den in St. anwesenden Sch. von dem Geschehenen. Auf Grund der Hauptverhandlung sieht nun der erste Richter als erwiesen an, daß der Angeklagte den fraglichen Zettel geschrieben und ohne Wissen des Sch. mit dessen Namen versehen hat.

In rechtlicher Beurteilung der Sache führt der erste Richter aus, daß der Zettel als eine Privaturkunde anzusehen sei, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit sei, da derselbe im Falle seiner Echtheit, und wenn F. dem Angeklagten daraufhin ein Mittel auf Kredit gegeben hätte, dem F. ein Klagrecht gegen Sch. in Höhe der kreditierten Forderung gewährt hätte. Der Angeklagte habe ferner von der Urkunde zum Zwecke der Täuschung Gebrauch gemacht, da er versucht habe, bei F. unter Überreichung der Urkunde den Glauben zu erwecken, daß dieselbe echt sei, und daß Sch. den darin bezeichneten Gegenstand durch den Angeklagten auf Kredit habe holen lassen wollen. Der Angeklagte habe auch in rechtswidriger Absicht gehandelt, da es ihm bewußt gewesen sei, daß er zur Anfertigung und Überreichung der Urkunde kein Recht habe. Die hiernach vorliegende Urkundenfälschung sei endlich vom Angeklagten in der Absicht begangen, sich einen Vermögensvorteil zu verschaffen, da er den Zweck verfolgt habe, die 20 Pf. oder den sonstigen Preis des von ihm zu erlangenden Medicamentes auf die Rechnung des Sch. setzen zu lassen, das Medicament ohne Bezahlung zu erlangen und sich mit dem Kaufwerte desselben zu bereichern.

Der Angeklagte hat gegen die hiernach auf Grund der §§. 267. 268 Nr. 1 St.G.B.'s getroffene Feststellung geltend gemacht, daß der Bestellzettel zum Beweise eines Rechtsverhältnisses völlig unerheblich sei, da ein solches nicht begründet werden konnte.

Der Angriff erscheint zutreffend.

Der erste Richter spricht sich in den Urteilsgründen nicht darüber aus, ob nach seiner Meinung ein Mittel existiert, wie solches in der gefälschten Urkunde vom Apotheker F. verlangt wurde. Dies Schweigen läßt nur eine doppelte Deutung zu. Entweder der erste Richter ist davon ausgegangen, es gebe ein Medicament, durch dessen Gebrauch seitens einer Person in ihr eine Zuneigung zu einer anderen Person hervorgerufen werde, oder er hat angenommen, es sei unerheblich, ob ein solches Mittel existiere oder nicht.

Im ersten Falle würde die Revision zu verwerfen sein, da unter dieser Voraussetzung die Begründung der Feststellung nirgends einen Rechtsirrtum erkennen lassen würde, die Richtigkeit oder Unrichtigkeit dieser tatsächlichen Voraussetzung aber hier nicht nachgeprüft werden könnte. Da nun aber bei der notorischen Nichtexistenz eines derartigen Mittels füglich nicht angenommen werden kann, daß der erste Richter das Vorhandensein eines solchen Medikamentes unterstellt hat, so bleibt nur die andere Alternative übrig, daß der erste Richter es in Beziehung auf den Thatbestand der Urkundenfälschung für rechtlich unerheblich angesehen hat, ob es das betr. Medikament giebt oder nicht giebt.

Hierin liegt ein Rechtsirrtum.

Für die Frage, ob der Apotheker F. durch die fragliche Urkunde getäuscht werden konnte, ist der erwähnte Umstand allerdings ohne Belang, da es für den Thatbestand der Urkundenfälschung gleichgültig ist, ob die Täuschung mittels der Urkunde gelungen ist, bezw. überhaupt gelingen konnte. Von Bedeutung aber erscheint der Umstand für die Frage, ob der fragliche Zettel eine Urkunde war, welche zum Beweise von Rechten und Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist. Und diese Frage muß bei der Unterstellung, daß ein derartiges Mittel nicht existiert, verneint werden.

Seiner rechtlichen Bedeutung nach liefert der fragliche Zettel den Beweis für eine erfolgte Bestellung, d. h. für eine Kaufsofferte. Daß eine derartige Urkunde auch für den Beweis eines Kaufabschlusses von Bedeutung sein kann, bedarf keiner weiteren Darlegung. Voraussetzung ist aber dabei, daß der Abschluß eines Kaufs, welcher durch die Urkunde bewiesen werden soll, überhaupt möglich war. Dies muß für den vorliegenden Fall verneint werden, wenn, von welcher Voraussetzung hier ausgegangen wird, das Medikament, dessen Kauf von dem Besteller verlangt wurde, nicht existiert, da Verträge über unmögliche Handlungen rechtlich ungültig sind (§. 51 I. 5 A.L.R.'s). Hätte aber F. auf Grund des ihm überreichten Schriftstückes irgend einen Gegenstand geliefert, welcher nicht ein Mittel von der im Schriftstücke bezeichneten Eigenschaft war, so würde sich zwar ein allerdings anfechtbarer Kaufabschluß über diesen Gegenstand annehmen lassen, zum Beweise dieses Kaufes würde aber das auf einen solchen Gegenstand nicht bezügliche Schriftstück schon objektiv nicht für erheblich erachtet werden können.

Kann hiernach die tatsächliche Feststellung, nach welcher der An-

geklagte der vollendeten f. g. schweren Urkundenfälschung für schuldig erachtet ist, nicht aufrecht erhalten werden, so kann doch andererseits eine Freisprechung des Angeklagten nicht erfolgen. Denn da der erste Richter offenbar annimmt, daß der Angeklagte subjektiv der Ansicht gewesen ist, daß der Zettel eine beweiserhebliche Urkunde war, und die Vollendung des Verbrechens lediglich an dem vom Willen des Angeklagten unabhängigen Umstande gescheitert ist, daß er sich über die Beweiserheblichkeit der Urkunde getäuscht hat, so würde nach den Grundsätzen, welche das Reichsgericht über die Strafbarkeit des Versuches mit absolut untauglichen Mitteln als richtig anerkannt hat,

vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 439,
noch in Frage kommen, ob nicht der Angeklagte sich einer versuchten Urkundenfälschung (§§. 267. 268 Nr. 1, §. 43 St.G.B.'s) und in Konkurrenz damit eines versuchten Betruges schuldig gemacht hat.